



Die ordentlichen Vereinsstatuten des Handballclubs Therwil  
Version: Mittwoch, 19. August 2020

## **INHALT**

---

1. NAME UND SITZ .....	1
2. ZIEL UND ZWECK.....	1
3. ZUGEHÖRIGKEIT .....	1
4. MITGLIEDSCHAFT.....	2
5. RECHTE UND PFLICHTEN .....	4
6. ORGANISATION.....	4
7. FINANZEN .....	6
8. REVISION DER STATUTEN.....	7
9. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

## **1. NAME UND SITZ**

---

Unter dem Namen Handballclub Therwil (nachfolgend HCT) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff als juristische Person mit Sitz in 4106 Therwil. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

## **2. ZIEL UND ZWECK**

---

Der HCT bezweckt die Pflege und Förderung des Handballsports für alle Altersklassen seiner Mitglieder. Er legt Wert auf die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter all seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **3. ZUGEHÖRIGKEIT**

---

Der HCT ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handballregionalverbandes (HRV) Nordwestschweiz.

Der HCT kann sich weiteren Verbänden oder Vereinen anschliessen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck, wie der HCT verfolgen.



## 4. MITGLIEDSCHAFT

---

### 4.1. Mitgliederkategorien

Der HCT unterscheidet folgende Mitgliederkategorien

#### 1. Juniorenmitglieder

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, welche mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten. Juniorenmitglieder haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 2. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten volljährige natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder haben an der Vereinsversammlung und übrigen Versammlungen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

#### 3. Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der die Bestrebungen des HCT fördern will. Passivmitglieder haben an der Vereinsversammlung und übrigen Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht, sondern nur beratende Stimme.

#### 4. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein oder um die Förderung des Handballsportes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder behalten an der Vereinsversammlung und übrigen Versammlungen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

### 4.2. Aufnahme

#### 1. Juniorenmitglieder

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren erfolgt sofort durch eine schriftliche Beitrittserklärung (auch in digitaler Form möglich). Der Verein geht bei einer erfolgten Anmeldung davon aus, dass diese im Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgt ist. Jugendliche treten auf Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes über. Der Vorstand hat das Recht, Neumitglieder unter Angaben von Gründen abzulehnen.

#### 2. Aktivmitglieder

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt sofort durch eine schriftliche Beitrittserklärung (auch in digitaler Form möglich). Jugendliche treten auf Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes über. Der Vorstand hat das Recht, Neumitglieder unter Angaben von Gründen abzulehnen.



### 3. Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt sofort durch eine schriftliche Beitrittserklärung (auch in digitaler Form möglich). Der Vorstand hat das Recht, Neumitglieder unter Angaben von Gründen abzulehnen.

### 4. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein oder um die Förderung des Handballsportes verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 4.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (auch in digitaler Form möglich) und kann nur auf Ende des Geschäftsjahres nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen.

### 4.4. Ausschluss

Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder insbesondere in folgenden Fällen vom Verein ausgeschlossen werden:

1. Mitglieder, die sich in schwerem Masse gegen das Vereinsinteresse stellen,
2. Mitglieder, die Vereinsbeschlüsse grob verletzen oder den Verein durch störendes und unehrenhaftes Benehmen schädigen,
3. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HCT trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, widerrechtlich oder gegen die Statuten des Vereins handeln

Der Ausgeschlossene hat eine Rekurs-Möglichkeit an der nächstfolgenden Vereinsversammlung. Der Rekurs ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen (auch in digitaler Form möglich).

### 4.5. Tod

Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft und es erfolgt eine automatische Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres ist, sofern noch nicht bezahlt, nicht mehr geschuldet.

### 4.6. Anspruch / Streichung

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder gemäss Ziffer «4.3. Austritt» und «4.4. Ausschluss» haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften vollumfänglich für allfällig geschuldete Beiträge und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.



## 5. RECHTE UND PFLICHTEN

---

### 5.1. Mitgliederrechte

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung und an den übrigen Versammlungen das gleiche, aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben an den Vereinsversammlungen und an den übrigen Versammlungen beratende Stimme.

Auf verlangen von 1/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt werden. Dieser Antrag ist beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Alle Vereinsmitglieder können zu Handen der Vereinsversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor den Versammlungen beim Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge, welche die Statuten des HCT betreffen, müssen mindestens 8 Wochen vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich und begründet eingereicht werden.

### 5.2. Mitgliederpflichten

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den HCT in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Statuten und Reglemente sowie die durch die Vereinsorgane gefassten Beschlüsse zu anerkennen und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Die Junioren- und Aktivmitglieder verpflichten sich zu einem regelmässigen Trainingsbesuch und der Teilnahme an Hilfs- und Vereinsanlässen.

Die Versicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.

## 6. ORGANISATION

---

### 6.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HCT dauert vom 1. Juli bis und mit 30. Juni.

### 6.2. Vereinsorgane

Die Organe des HCT sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

#### 6.2.1. Die Vereinsversammlung

Oberstes Organ des HCT ist die Vereinsversammlung. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Anträge zu Handen einer Versammlung oder die Forderung nach einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, können wie unter Ziffer «5.1. Mitgliederrechte» beschrieben, auch durch Vereinsmitglieder gestellt werden.



Zur Vereinsversammlung werden die Vereinsmitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus, schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen (auch in digitaler Form möglich).

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz/Erfolgsrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Jahresbudgets
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
8. Änderungen der Vereinsstatuten
9. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
10. Weitere

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse bzw. vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Ziffer «8. Revision der Statuten» und «9. Auflösung des Vereins»). Einen allfälligen Stichentscheid hat der Präsident.

In Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe offen, eine anonyme Stimmabgabe oder Vertretung durch Vollmacht ist nicht vorgesehen.

## **6. 2. 2. Der Vorstand**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, überwacht die Einhaltung der Statuten und vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren stellt er die Teilnahme an der Meisterschaft sicher und sorgt für die Jugendförderung und die J+S-Ausbildung der Trainer.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand setzt sich im Minimum aus 5 Mitgliedern zusammen, die Ämterkumulation ist zulässig. Folgende Ressorts sind mindestens vertreten:



1. Präsidium
2. Vize-Präsidium
3. Finanzen (Kassier)
4. Weitere

Der Vorstand kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung erweitert werden und wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung kann auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Stichentscheid hat der Präsident. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## **6. 2. 3. Die Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche einmal jährlich die Buchführung kontrollieren und Stichkontrollen durchführen.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Revisoren prüfen die Buchführung und haben an der Vereinsversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu geben und Antrag zu stellen.

## **7. FINANZEN**

---

### **7.1. Einnahmen**

Die Einnahmen des HCT setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Einnahmen aus dem Reingewinn von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen
3. Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen (Spenden; erbrechtlichen Zuwendungen)
4. Erträgen aus Fremdwerbungen
5. Vermögensverwaltung
6. Jugend- und Sportbeiträgen sowie weiteren Beiträgen zur Unterstützung des Vereins

### **7.2. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.



Die Vereinsmitglieder sind wie unter Ziffer «5.2. Mitgliederpflichten» vermerkt, dazu verpflichtet, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Juniorenmitglieder. Juniorenmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Amtierende HCT Funktionäre (aktiv ehrenamtlich tätige Mitglieder) können vom Vorstand von einem allfällig geschuldeten Mitgliederbeitrag befreit werden.

### **7.3. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des HCT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **7.4. Kompetenzen**

Der Vorstand hat grundsätzlich die finanziellen Kompetenzen im Rahmen des von der Vereinsversammlung gutgeheissenen Budgets.

Der Vereinsvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

## **8. REVISION DER STATUTEN**

---

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer Vereinsversammlung revidiert werden. Beschlüsse über die Statutenänderungen verlangen die Zustimmung von 2/3 an der Vereinsversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

## **9. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

---

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Inventars und des Vereinsvermögens ist anlässlich dieser Vereinsversammlung ein Beschluss zu fassen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres vor Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Rückfall an das Gemeinwesen ist ausgeschlossen.



## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Diese Statuten treten am 8. August 1988 in Kraft.

Die 1. Revision erfolgte anlässlich der Generalversammlung vom 27. Juni 1996.

Die Abschrift der Statuten erfolgte am 01. Januar 2000

Die 2. Revision erfolgte anlässlich der Generalversammlung vom 14. Juni 2012.

Die 3. Revision erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 15. Juni 2016.

Die 4. Revision erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 20. Juni 2018

Die 5. Revision erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 21. August 2019

Die 6. Revision erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 19. August 2020  
und ersetzt alle bisherigen Versionen.